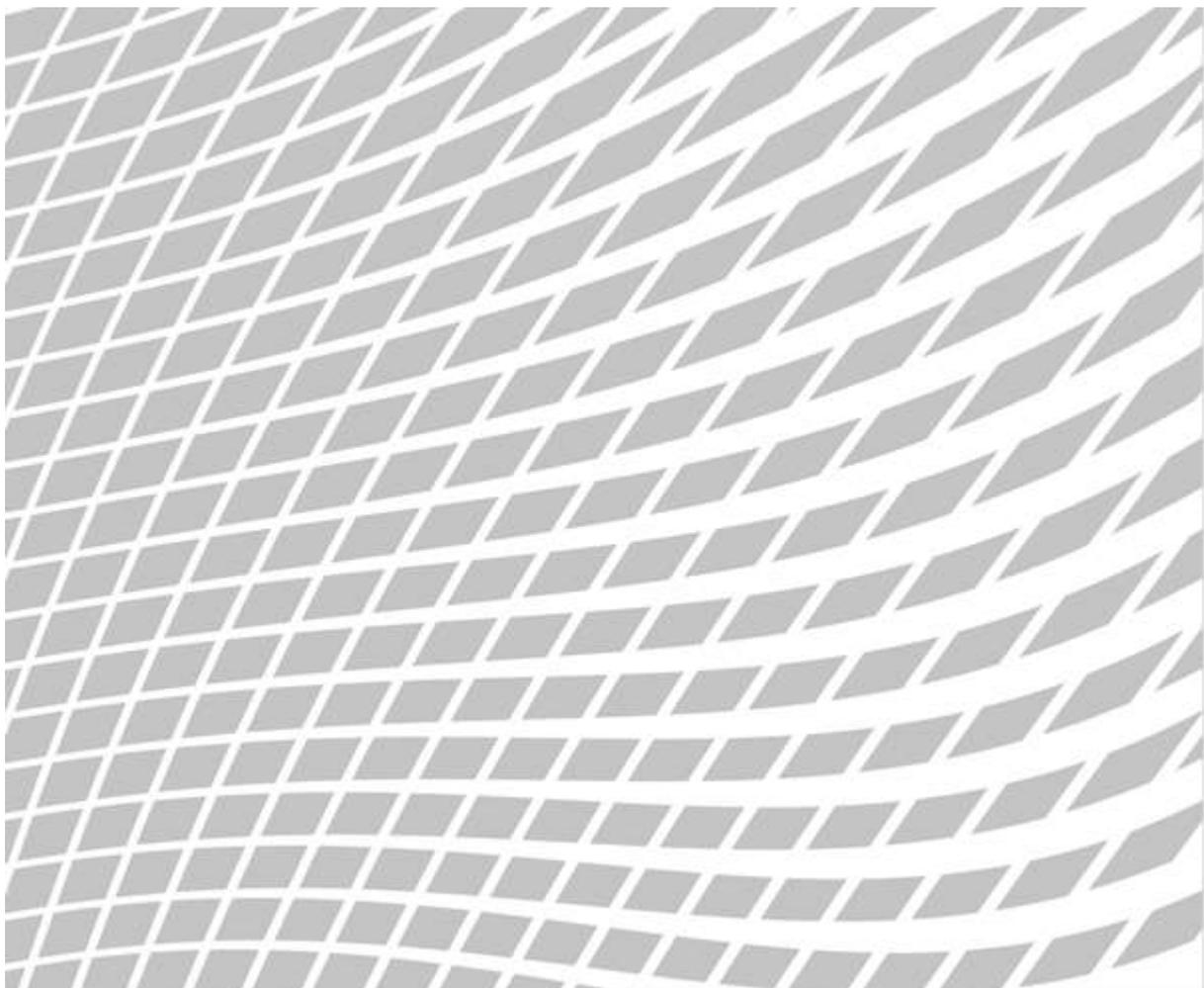


28. September 2016

Totalrevision des FINMA-RS 08/11 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ und Teilrevision des FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“

Erläuterungsbericht



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Ausgangslage	6
2 Erläuterungen zum FINMA-RS 18/xx „Meldepflicht Effektengeschäfte“	6
2.1 Grundsätzliches.....	6
2.2 Ausgangslage und Zweck (Rz 1–4)	6
2.3 Geltungsbereich (Rz 5)	6
2.4 Begriffsdefinitionen (Rz 6–11).....	7
2.4.1 Abschlüsse	7
2.4.2 Effekten und Derivate	7
2.4.3 Zum Handel zugelassene Effekten.....	7
2.4.4 In- und ausländische Effekten	7
2.4.5 Auftragsweitergaben.....	7
2.5 Grundsätze der Meldepflicht (Rz 12–14)	7
2.6 Meldepflichtige Abschlüsse (Rz 15–22)	8
2.7 Ausnahmen von der Meldepflicht (Rz 23–30).....	8
2.7.1 Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten und daraus abgeleiteten Derivaten.....	8
2.7.2 Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten und daraus abgeleiteten Derivaten.....	9
2.8 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (Rz 31–35)	9
2.9 Meldestelle (Rz 36–37)	10
2.10 Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte (Rz 39–83).....	10
3 Erläuterungen zum FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“	11
4 Auswirkungen	11
FINMA-RS 18/xx „Meldepflicht Effektengeschäfte“	11
4.1 Regulierungsbedarf	11

4.2	Regulierungsziele	12
4.3	Auswirkungen	12
4.4	FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“	12
5	Weiteres Vorgehen.....	13

Kernpunkte

Totalrevidiertes FINMA-Rundschreiben 2008/11 „Meldepflicht Effektengeschäfte“

Der Gesetzgeber hat den sachlichen Anwendungsbereich der Meldepflicht von Effekten auf Derivate, die als Basiswerte eine an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassene Effekte haben, ausgedehnt (Art. 37 Abs. 2 FinfraV und Art. 31 Abs. 2 BEHV). Der Begriff wird präzisiert und dahingehend eingeschränkt, dass bei Derivaten, die sich aus mehreren Effekten ableiten, der Anteil von an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten mindestens 25 % betragen muss, um eine Meldepflicht auszulösen.

Weiter hat der Gesetzgeber den Meldeinhalt um die Erfassung des hinter einem Geschäftsabschluss stehenden wirtschaftlich Berechtigten erweitert (Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 1 Bst. d BEHV i.V.m. Art. 3 Bst. k FinfraV-FINMA). Das Rundschreiben definiert als wirtschaftlich Berechtigten i.S.v. Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 1 Bst. d BEHV diejenige Person, die das aus dem Geschäftsabschluss erwachsende wirtschaftliche Risiko trägt. Als wirtschaftlich Berechtigte sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen. Bei operativ tätigen juristischen Personen, kann auch diese als wirtschaftlich Berechtigter gelten.

Als standardisierte Referenz zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (s. Art. 3 Bst. k FinfraV-FINMA) legt das Rundschreiben für natürliche Personen ein Verfahren basierend auf Nationalität, Geburtsdatum und einer internen Kennziffer der Bank fest. Bei juristischen Personen sieht das Rundschreiben als standardisierte Referenz den *Legal Entity Identifier (LEI)* vor.

Aufgrund des um den wirtschaftlich Berechtigten erweiterten Meldeinhalts (s. Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 1 Bst. d BEHV) sind Sammelaufträge neu sowohl bei der börslichen Ausführung als auch bei der definitiven Zuteilung an den Kunden zu melden.

Teilrevidiertes FINMA-Rundschreiben 2008/4 „Journalführungspflicht“

Der Gesetzgeber hat die Journalführungspflicht auf Aufträge und Geschäfte in Derivaten ausgedehnt, die nicht bereits selbst als Effekten qualifizieren (Art. 36 Abs. 2 FinfraV und Art. 30 Abs. 2 BEHV). Bei Derivaten, die sich aus mehreren Effekten ableiten, werden für die Journalführungspflicht der Schwellenwert und die Schwellenwertberechnung aus dem FINMA-RS 18/xx „Meldepflicht Effektenhändler“ übernommen.

Abkürzungsverzeichnis

BEHG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; SR 954.1)
BEHV	Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung; SR 954.11)
FinfraG	Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz; SR 958.1)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung; SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA; SR 958.111)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173/349 vom 12.6.2014
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 173/84 vom 12.6.2014
MHS	Multilaterales Handelssystem
OHS	Organisiertes Handelssystem
RTS 22	Regulatory technical standards on reporting obligations under Article 26 MiFIR

1 Ausgangslage

Die Meldepflicht bezweckt die Transparenz des Effektenhandels (Art. 39 Abs. 1 FinfraG und Art. 15 Abs. 2 BEHG).

Da die Journalführungspflicht als Grundlage bei Abklärungen in Verdachtsfällen von Marktmissbrauch und Insiderhandel dient und somit mit der Meldepflicht zusammenhängt, wird in Art. 36 Abs. 2 FinfraV bzw. Art. 30 Abs. 2 BEHV diese Pflicht auf Aufträge und Geschäfte in (nicht bereits selbst als Effekten qualifizierende) Derivaten ausgedehnt.

2 Erläuterungen zum FINMA-RS 18/xx „Meldepflicht Effektengeschäfte“

2.1 Grundsätzliches

Mit Inkrafttreten der neuen Finanzmarktregulierung wurden die Bestimmungen zur Meldepflicht angepasst. So wurde insbesondere der sachliche Anwendungsbereich der Meldepflicht von Effekten auf Geschäfte in Derivaten ausgedehnt (Art. 37 Abs. 2 FinfraV und Art. 31 Abs. 2 BEHV), der Meldeinhalt um die Angabe des hinter einem Geschäft stehenden wirtschaftlich Berechtigten erweitert (Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV und Art. 31 Abs. 1 Bst. d BEHV) und die Ausnahme von der Meldepflicht für ausländische Teilnehmer (sog. *Remote Member*) und ausländischen Zweigniederlassungen mit einer zusätzlichen Voraussetzung versehen (Art. 37 Abs. 4 FinfraV und Art. 31 Abs. 4 BEHV). Das Rundschreiben wurde im Rahmen des Nachvollzugs des geänderten übergeordneten Rechts einer Totalrevision unterzogen. Mit Inkrafttreten des Rundschreibens wird das alte FINMA-RS 08/11 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ aufgehoben.

2.2 Ausgangslage und Zweck (Rz 1–4)

Wie die bisherige Meldepflicht für Effektenhändler nach Börsengesetz (Art. 15 BEHG), bezweckt auch die Meldepflicht für die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer (Art. 39 FinfraG) die Transparenz des Effektenhandels.

2.3 Geltungsbereich (Rz 5)

Im Geltungsbereich wird neu darauf hingewiesen, dass sowohl die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer (Art. 39 FinfraG und Art. 34 Abs. 2 FinfraG) als auch die nicht an einem Handelsplatz zugelassenen Effektenhändler (Art. 15 Abs. 2 BEHG und Art. 2 Bst. d BEHG) meldepflichtig sind.

2.4 Begriffsdefinitionen (Rz 6–11)

2.4.1 Abschlüsse

Die heute geltende Meldepflicht für Effekten wird auf Vertragsabschlüsse in Derivaten, die als Basiswert eine an einem schweizerischen Handelsplatz zugelassene Effekte haben, ausgedehnt und damit die Anpassung in Art. 37 Abs. 2 FinfraV und Art. 31 Abs. 2 BEHV nachvollzogen.

2.4.2 Effekten und Derivate

Das Rundschreiben übernimmt in Bezug auf den Effekten- und Derivatebegriff die Definitionen nach FinfraG/FinfraV.

2.4.3 Zum Handel zugelassene Effekten

Für die Definition des Begriffs „zum Handel zugelassen“, wird auf den Verordnungstext abgestellt (Art. 33 und 34 FinfraV).

2.4.4 In- und ausländische Effekten

Zur Begriffsdefinition in- und ausländische Effekten, findet sich eine tabellarische Übersicht zur Klassierung. Für die Klassierung wird neben dem Sitz der emittierenden Gesellschaft, auf die Kriterien Primär- und Zweitkotierung abgestellt. Diese beiden Begriffe werden näher erläutert.

Bis anhin wurde eine Effekte, die von einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz emittiert, in der Schweiz aber weder primär- noch zweitotiert ist, als ausländische Effekte qualifiziert. Diese Klassierung stand im Widerspruch zur Definition der inländischen Effekte und ist mit der unter FinfraG vorgenommenen regulatorischen Gleichsetzung von Börsen und MHS nicht mehr sachgerecht. Neu wird eine Effekte, die von einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz emittiert wird und in der Schweiz an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen ist, als inländische Effekte qualifiziert.

2.4.5 Auftragsweitergaben

Die neu aufgenommene Definition „Auftragsweitergaben“ dient der Abgrenzung zum nicht meldepflichtigen Order-Routing. Das Order-Routing unterliegt keiner Meldepflicht, solange der Teilnehmer, welcher die Abschlussmeldung vorzunehmen hat, über sämtliche zu meldenden Informationen (inkl. Referenz zum wirtschaftlich Berechtigten) verfügt und diese auch absetzt.

2.5 Grundsätze der Meldepflicht (Rz 12–14)

Im Zusammenhang mit der internen Ausführung von Kundenaufträgen wird präzisiert, wie die Meldung bei Sammelaufträgen zu erfolgen hat.

Bei einem Sammelauftrag werden mehrere Kauf- oder Verkaufsaufträge bezüglich einer Effekte zusammengefasst. Typischerweise erfolgen solche Sammelaufträge im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten, bei welchen für mehrere Kunden gleichzeitig Effekten gekauft oder verkauft werden. Bisher waren bei Sammelaufträgen die einzelnen (internen) Kundenzuteilungen nach der börslichen Ausführung nicht meldepflichtig. Neu sind Sammelaufträge sowohl bei der börslichen Ausführung (Nostro) als auch bei der definitiven Zuteilung an den Kunden (Agent) zu melden. Diese Neuerung ist die Konsequenz aus der Erweiterung der Meldepflicht auf den wirtschaftlich Berechtigten. Für eine effektive und wirksame Handelsüberwachung müssen auch bei Sammelaufträgen die involvierten wirtschaftlich Berechtigten nachvollziehbar sein. Andernfalls müssten die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten in Verdachtsfällen jeweils einzeln erhoben werden.

Die internen Kundenzuteilungen müssen spätestens am Ende des jeweiligen Handelstages gemeldet werden, wobei diese in konsolidierter Form und in einer einzigen Meldung mitgeteilt werden können.

2.6 Meldepflichtige Abschlüsse (Rz 15–22)

Die Meldepflicht erstreckt sich neu auch auf Abschlüsse in Derivate mit einer oder mehreren Effekten (z.B. Effektenindizes bzw. -körbe) als Basiswert, soweit diese Effekten an einem Handelsplatz zugelassen sind (Art. 37 Abs. 2 FinfraV und Art. 31 Abs. 2 BEHV). Bei Derivaten, die sich aus mehreren Effekten ableiten, ist zu bestimmen, wie gross der Anteil von an einem schweizerischen Handelsplatz zugelassenen Effekten sein muss, damit die Meldepflicht ausgelöst wird. Der Schwellenwert wird bei 25 % festgelegt. Abschlüsse in Derivaten, deren Wert zu mehr als 25 % von einer an einem schweizerischen Handelsplatz zugelassenen Effekte abhängt, sind meldepflichtig.

Massgebend für die Bestimmung des Schwellenwerts ist bei passiven (statischen und nicht statischen) Produkten der Zeitpunkt der Emission. Bei aktiv verwalteten Produkten ist der Zeitpunkt entscheidend, zu dem der Anlageentscheid umgesetzt wird.

Aufgrund der neu eingeführten Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten muss der Grundsatz zu Abschlüssen über Börsen in Rz 18 ergänzt werden. Abschlüsse über eine Börse gelten als gemeldet, sofern die wirtschaftlich Berechtigten bis zum Ende des Tages konsolidiert in einer Meldung nachgemeldet werden.

Für die Begriffsdefinitionen Eigen- und Kundengeschäfte wird auf die Definition im FINMA-RS 08/5 „Effekthändler“ verwiesen (Rz 22).

2.7 Ausnahmen von der Meldepflicht (Rz 23–30)

2.7.1 Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten und daraus abgeleiteten Derivaten

Die Ausnahme nach Kapitel VI. A des Rundschreibens (Rz 24–27) gilt nur für ausländische Teilnehmer und ausländische Zweigniederlassungen von Schweizer Effekthändlern.

Ausländische Teilnehmer können ausserhalb des Handelsplatzes getätigte Abschlüsse auch an einer von einem Handelsplatz anerkannten ausländischen Meldestelle melden. Als solche kommen z.B. ein *Trade Data Monitor* (TDM) oder *Approved Reporting Mechanism* (ARM)¹ in Frage.

Die Ausführungen in Rz 25 und 26 entsprechen den bisherigen Rz 43a und 44 im FINMA-RS 08/11 „Meldepflicht Effektengeschäfte“. Die bisher geltende Praxis in Bezug auf ausländische Teilnehmer, die keiner Meldepflicht im Heimatstaat unterliegen und in Bezug auf Auftragsweiterleitungen des schweizerischen Hauptsitzes an eine ausländische Zweigniederlassung, wird unverändert weitergeführt.

2.7.2 Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten und daraus abgeleiteten Derivaten

Geschäfte im Ausland in ausländischen Effekten, die an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, und Geschäfte in daraus abgeleitete Derivaten, sind nicht meldepflichtig, wenn die Geschäfte werden an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz getätigt werden (Art. 37 Abs. 4 Bst. b FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. b BEHV). Die Ausnahme findet auch Anwendung, wenn die Geschäfte an einem anerkannten ausländischen OHS getätigt werden. Die Ausweitung der Ausnahme begründet sich dadurch, dass sich unter FinfraG auch Betreiber eines ausländischen OHS einem Anerkennungsverfahren in der Schweiz unterziehen können (vgl. Art. 112 Abs. 1 Bst. b FinfraG).

Ausländische Teilnehmer und ausländische Zweigniederlassungen schweizerischer Effektenhändler sind von der Meldepflicht auch für solche Geschäfte ausgenommen, die nicht an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen OHS getätigt werden, sofern die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 4 Bst. a FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 4 Bst. a BEHV erfüllt sind. Die Ausnahme für ausländische Teilnehmer und ausländische Zweigniederlassungen gilt sowohl für in- wie auch für ausländische Effekten.

2.8 Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (Rz 31–35)

Der Meldeinhalt wird gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV bzw. Art. 31 Abs. 1 Bst. d BEHV um den wirtschaftlich Berechtigten erweitert. Der wirtschaftlich Berechtigte wird in Anlehnung an Art. 10 FinfraV-FINMA konkretisiert. Es ist die Person, die das aus dem Geschäftsabschluss erwachsende wirtschaftliche Risiko trägt. Dabei gilt als Grundsatz, dass prinzipiell eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter festzustellen ist. Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich operativ tätigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen, die im Sinne der Meldepflicht ebenfalls als wirtschaftlich Berechtigte ausgewiesen werden können. Nicht als operativ tätige juristische Personen gelten Sitzgesellschaften (für die Begriffsdefinition von „Sitzgesellschaften“ kann auf Art. 6 Abs. 2 und 3 der Geldwäschereiverordnung verwiesen werden). Die Begriffsdefinition geht damit weniger weit als die 2016 neu eingeführte Definition des wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 2a Abs. 3 des Geldwäschereigesetzes, die auch bei operativ tätigen juristischen Personen die Feststellung einer natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigten verlangt. In Fallkonstellationen mit mehreren wirtschaftlich Berechtigten sind grundsätzlich alle anzugeben.

¹ Vgl. Art. 4(1) Ziff. 54 MiFID II

Für Sitzgesellschaften wird präzisiert, wer bei widerrufbaren Konstruktionen (z.B. *Revocable Trust*), bei *Irrevocable, Non-discretionary Trusts* sowie bei *Irrevocable, Discretionary Trusts* als wirtschaftlich berechtigte Person anzugeben ist.

Bei natürlichen Personen erfolgt die Identifizierung nach einer Kombination basierend auf Nationalität und Geburtsdatum der Person sowie einer internen Kennziffer der Bank. Dieses Verfahren orientiert sich am System der Kundenidentifizierung bei natürlichen Personen in der EU (s. Art. 6 RTS 22). Für die Marktüberwachung ist ein bestimmter Grad an Einheitlichkeit in der Zusammensetzung des Identifizierungsschlüssels von zentraler Bedeutung. Würde jede Bank ein eigenes ID-System unterhalten, würde derselbe wirtschaftlich Berechtigte bei verschiedenen Banken eine unterschiedliche ID erhalten, womit der Marktüberwachung das Gesamtbild fehlen würde. Obwohl die im Rundschreiben vorgesehene Lösung beim Identifizierungsschlüssel auf Attribute bzw. ID-Nummern verzichtet, die eine sofortige und vollständige Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten ermöglichen würden (z.B. Vor-/Nachname, Pass-Nummer usw.), erreicht sie trotzdem den gesetzgeberischen Zweck.

Wird als wirtschaftlich Berechtigter eine juristische Person ausgewiesen, ist als standardisierte Referenz der *Legal Entity Identifier* (LEI) zu verwenden.

2.9 Meldestelle (Rz 36–37)

Abschlüsse in Derivaten nach Art. 37 Abs. 2 FinfraV und Art. 31 Abs. 2 BEHV sind dem Handelsplatz zu melden, an dem der Basiswert zum Handel zugelassen ist. Bei mehreren Effekten als Basiswert, kann wahlweise an den Handelsplatz gemeldet werden, an dem einer dieser Basiswerte zum Handel zugelassen ist (s. Art. 5 Abs. 3 FinfraV-FINMA). Ob und wo ein solches Derivat selber gehandelt wird, ist für die Meldemodalitäten nicht von Belang. Für Derivate, die bereits selber als Effekte qualifizieren (vgl. Rz 7), gilt Art. 5 Abs. 2 FinfraV-FINMA.

Die Möglichkeit für ausländische Teilnehmer, ausserhalb des Handelsplatzes getätigte Geschäfte, entweder an die Meldestelle des Handelsplatzes oder an einer von dem Handelsplatz anerkannten ausländischen Meldestelle zu melden, wird beibehalten.

2.10 Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte (Rz 39–83)

Aufgrund der Totalrevision wurden gegenüber dem FINMA-RS 08/11 „Meldepflicht Effekthändler“ diverse Rz gestrichen, da infolge der Überarbeitung die entsprechenden Sachverhalte bereits an anderer Stelle im Rundschreiben klargestellt wurden.

In den Rz 60 f. wird in Bezug auf Abschlüsse in *American Depository Receipts* (ADRs) neu präzisiert, dass solche nur meldepflichtig sind, sofern die dem ADR zugrundeliegende Aktie eine inländische Effekte darstellt, die an einem Handelsplatz in der Schweiz primärkotiert ist.

Ansonsten erfolgten unter diesem Titel nur formelle Anpassungen.

3 Erläuterungen zum FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“

Das Rundschreiben wird grösstenteils nur formell den neuen Gesetzesbestimmungen angepasst. Mit Art. 36 FinfraV wird die bestehende Journalführungspflicht für Effektenhändler auf sämtliche Teilnehmer an einer Börse oder einem MHS ausgedehnt (s. Rz 1). Zudem wird in Anwendung von Art. 36 Abs. 2 FinfraV bzw. Art. 30 Abs. 2 BEHV der sachliche Anwendungsbereich der Journalführungspflicht auf Aufträge und Geschäfte in Derivaten erweitert (s. Rz 12). Bei Derivaten die sich aus mehreren an einem Handelsplatz zugelassenen Effekten ableiten, wird analog zum FINMA-RS 18/xx „Meldepflicht Effektengeschäfte“ bestimmt, wie gross der Anteil von an einem Schweizer Handelsplatz zugelassenen Effekten sein muss, damit die Journalführungspflicht ausgelöst wird (vgl. Ziff. 2.6 oben). Für den Schwellenwert sowie den Zeitpunkt der Schwellenwertberechnung wird im Rundschreiben auf das FINMA-RS 18/xx „Meldepflicht Effektengeschäfte“ verwiesen. Aufträge und Geschäfte in Derivaten, deren wertmässige Gewichtung zu weniger als 25 % von einer an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekte abhängt, müssen nachvollziehbar aufbewahrt werden. Ausserdem werden aufgrund der technologischen Entwicklungen die Regelungen über die Papierform gestrichen. Schliesslich wird die bereits bisher geltende Praxis aufgenommen, wonach Teilnehmer in der Lage sein müssen, der FINMA die Transaktionen je gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten und je Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

4 Auswirkungen

FINMA-RS 18/xx „Meldepflicht Effektengeschäfte“

4.1 Regulierungsbedarf

Das überarbeitete Rundschreiben gibt die aktualisierte und neu geschaffene Auslegungspraxis der FINMA zu den geänderten Bestimmungen zur Meldepflicht für Geschäfte in Effekten und Derivaten wieder. Konkretisiert werden darin insbesondere die mit Art. 37 Abs. 2 FinfraV und Art. 31 Abs. 2 BEHV erfolgte Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs auf Geschäfte in Derivaten, die Erweiterung des Meldeinhalts um den wirtschaftlich Berechtigten (Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV und Art. 31 Abs. 1 Bst. d BEHV) sowie die angepassten Ausnahmen von der Meldepflicht (Art. 37 Abs. 4 FinfraV und Art. 31 Abs. 4 BEHV).

Mit den Rundschreiben schafft die FINMA im Rahmen der traditionell prinzipienbasierten Regelung im Finanzmarktbereich Rechtsicherheit für die Betroffenen mit Blick auf die Auslegung der neuen Normen. So war etwa zu definieren, wie die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten zu erfolgen hat. Weiter wurde eine klare und einfach zu handhabende Regel für Derivate, mit mehr als einem Basiswert aufgestellt. Gleichzeitig wird eine klare Basis geschaffen, damit die FINMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die nötigen Informationen und Kontrollpunkte erlangt, um die Bestimmungen effizient und konsequent durchzusetzen.

4.2 Regulierungsziele

Mit den Anpassungen der entsprechenden Bestimmungen zur Meldepflicht will der Gesetzgeber die Transparenz des Effektenhandels fördern und die Handelsüberwachung stärken (s. Ziff. 1 oben).

Das Rundschreiben bezweckt eine einheitliche Anwendung des übergeordneten Rechts. Ziel ist es, die Betroffenen durch eine klare und präzise Auslegung der Bestimmungen, in der technischen Umsetzung zu unterstützen und andererseits eine effektive Aufsicht zu ermöglichen. Die Einheitlichkeit der Meldungen ist zwingend für eine konsequente und wirkungsvolle Handelsüberwachung an den Handelsplätzen in der Schweiz. Ohne einheitliche Meldungen, wäre dies nicht möglich.

4.3 Auswirkungen

Der Grossteil der Anpassungen ist Nachvollzug übergeordneten Rechts. Für diese Auswirkungen wird auf die Materialien des Bundes verwiesen.

Eine Anpassung auf Praxisstufe bildet die geänderte Meldepflicht für interne Kundenzuteilungen bei Sammelaufträgen. Dies ist angezeigt aufgrund des um den wirtschaftlich Berechtigten erweiterten Meldeinhalts. Nur so kann eine effiziente Handelsüberwachung (s. Ziff. 2.5) gewährleistet und technisch umgesetzt werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Anzahl der meldepflichtigen Geschäfte und kann bei den Beaufsichtigten Zusatzkosten auslösen. Um diese Folge zu mindern, ist im Rundschreiben vorgesehen, dass die einzelnen Kundenzuteilungen mit der Information zum wirtschaftlich Berechtigten nachträglich am Ende des Handelstages konsolidiert in einer Meldung mitgeteilt werden können.

Mit der Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten fällt zudem bei den betroffenen Teilnehmern und Effektenhändlern ein gewisser Initialaufwand an, indem sie für natürliche Personen den im Rundschreiben vorgesehenen Identifizierungsschlüssel erstellen müssen. Für die Erstellung des Identifizierungsschlüssels müssen allerdings keine zusätzlichen Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten erhoben werden, sondern die Referenz kann basierend auf den bereits vorhandenen Informationen und einem auszuarbeitenden internen Kennziffer-System erstellt werden. Mit dem im Rundschreiben vorgesehenen Identifizierungsschlüssel soll eine zweckmässige Lösung getroffen und mit einem verhältnismässigen Initialaufwand für die Betroffenen umgesetzt werden können.

4.4 FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“

Die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs auf Aufträge und Geschäfte in Derivaten bildet wiederum lediglich ein Nachvollzug von im übergeordneten Recht angepassten Bestimmungen. Die Anzahl der journalführungspflichtigen Aufträge und Abschlüsse dürfte sich dadurch erhöhen.

5 Weiteres Vorgehen

Geplant ist, im März 2017 die Resultate der Anhörung und die verabschiedeten Fassungen der beiden Rundschreiben zu veröffentlichen. Das FINMA-RS 18/xx „Meldepflicht Effektengeschäfte“ soll am 1. Januar 2018 und das überarbeitete FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“ am 1. März 2017 in Kraft treten. Gemäss Art. 129 Abs. 1 FinfraV und Art. 58a BEHV wird die Journalführungspflicht in Bezug auf Aufträge und Abschlüsse in (nicht bereits selbst als Effekten qualifizierende) Derivaten erst am 1. Januar 2018 zu erfüllen sein.